

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25150 –**

Das umstrittene Agieren des thailändischen Königs in Deutschland und der Blick der Bundesregierung darauf

Vorbemerkung der Fragesteller

Vier Tage nach dem Militärputsch in Thailand im Jahr 2014 wurde Armeechef Prayuth Chan-Ocha von König Bhumibol Adulyade als Chef des regierenden Militärrates bestätigt (https://www.deutschlandfunk.de/thailand-militaerjunta-vom-koenig-gebilligt.2852.de.html?dram:article_id=287422). Es folgten Repressionen ohne Ende: Verhaftungswellen, unfaire Prozesse vor Militärgerichten sowie drastische Einschränkungen der Presse- und Meinungsfreiheit (<https://taz.de/Debatte-Militaerdiktatur-in-Thailand/!5408026/>).

Thailand ist nach Ansicht der Fragesteller ein „Land der Angst unter Vajiralongkorn“, in dem nicht allein die Militärjunta für das Klima der Unterdrückung verantwortlich ist. In diesem Regime der Angst hält eine Clique alternder Militärs in Zweckgemeinschaft mit dem nach Ansicht der Fragesteller als verhasst geltenden, launenhaften und offenbar zunehmend machtbesessenen König Vajiralongkorn (Rama X.) das Volk im Würgegriff (<https://taz.de/Debatte-Militaerdiktatur-in-Thailand/!5408026/>). König Maha Vajiralongkorn baut seit der Besteigung des Throns nach dem Tod seines Vaters Bhumibol 2016 seine Macht kontinuierlich aus (dpa vom 21. Februar 2020). So hatte er die Unterzeichnung der neuen thailändischen Verfassung vom 6. April 2017 davon abhängig gemacht, dass nicht etwa demokratische Inhalte verankert, sondern seine eigenen Machtbefugnisse erweitert werden, unter anderem, damit sich der mehr in Bayern als in Thailand aufhaltende König während seiner häufigen Abwesenheiten keinen Regenten einsetzen muss (<https://taz.de/Debatte-Militaerdiktatur-in-Thailand/!5408026/>). Die im alten Verfassungstext offenbar noch verankerte Verpflichtung des Königs, bei Auslandsaufenthalten einen Regenten als Stellvertreter zu bestellen, wurde zu einer bloßen Soll-Vorschrift „herabgestuft“ (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 095/20).

Im Juli 2017, nur neun Monate nach der Thronbesteigung von Maha Vajiralongkorn, hatte zudem ein willfähiges Parlament in Bangkok einer Gesetzesänderung zugestimmt, mit der dem Finanzministerium de facto die Hoheit über die Staatsfinanzen entzogen wurde (<https://www.nzz.ch/international/wem-gehört-das-flugzeug-ld.1582710>). Bis dahin waren die Vermögenswerte der thailändischen Monarchie, die Anteile an großen Unternehmen und

Grundbesitz in der Downtown von Bangkok umfassen, von der königlichen Finanzverwaltung verwaltet worden, dem Crown Property Bureau (CPB). Jetzt hat die Königsfamilie das gesamte Vermögen dem direkten Eigentum des Königs überschrieben, der darüber nach eigenem Ermessen verfügen kann, auch wenn er damit beginnen muss, Steuern darauf zu zahlen (<https://www.nzz.ch/international/wem-gehoert-das-flugzeug-ld.1582710>). Das Gesamtvermögen des Königs wird auf 30 bis 60 Mrd. Dollar geschätzt. Damit ist Thailands Königshaus eines der reichsten der Welt. Schätzungen zufolge weisen nur noch der Sultan von Brunei und Saudi-Arabiens König Abdullah mit rund 20 Mrd. Dollar ähnlich hohe Vermögen auf (<https://www.handelsblatt.com/politik/international/maha-vajiralongkorn-bis-zu-60-milliarden-dollar-thailands-koenig-uebernimmt-die-kontrolle-ueber-das-palastvermoegen/22702802.html?ticket=ST-2152267-9tsC9Ijwcfg7vdhecoRe-ap5>).

Seit Monaten finden in Thailand immer wieder Proteste statt. Neben den zehn Forderungen nach einem Rücktritt von Ministerpräsident Prayut Chan-o-cha, Neuwahlen und mehr demokratischen Rechten geht es auch um die Rolle der Monarchie, was lange ein Tabu war (dpa vom 25. November 2020). Dazu zählen etwa Forderungen nach der Trennung der Vermögenswerte von König und Königshaus sowie einer Reduktion des Budgets für Aufwendungen des Palasts (<https://www.nzz.ch/international/wem-gehoert-das-flugzeug-ld.1582710>).

Auch die Daueraufenthalte des Königs in Deutschland sind bei den seit Monaten anhaltenden Protesten gegen die Regierung in Thailand Thema. In einem Brief an den deutschen Botschafter in Bangkok, Georg Schmidt, haben Demonstranten um Prüfung gebeten, ob der König seine Amtsgeschäfte von fremdem Boden aus verrichtet. Laut Auskunft der thailändischen Regierung soll es sich bei den Aufenthalten des thailändischen Königs in Deutschland um Privataufenthalte handeln (dpa vom 11. November 2020). Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Hinweise vor, dass der thailändische König während seines Aufenthaltes in Deutschland solche Entscheidungen getroffen hat (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 23, Plenarprotokoll 19/188), obwohl aber der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dem Monarchen deutlich erklärt hatte: „Natürlich habe ich auch das Treiben des thailändischen Königs in Deutschland im Blick“ (dpa vom 11. November 2020).

Im Jahr 2016 kaufte der Kronprinz in Tutzing am Starnberger See für angeblich 12 Mio. Euro die „Villa Stolberg“, eine Liegenschaft mit ca. 5 600 Quadratmetern. In einem ähnlichen Anwesen im Nachbarort Feldafing ist der halbwüchsige Prinz Dipangkorn untergebracht. Der 15-Jährige ist des Königs jüngster Sohn und wird als Kronprinz gehandelt (Neue Zürcher Zeitung vom 20. Oktober 2020, S. 3).

Die Forderungen nach einer Reform der Monarchie und Kritik am König will der Putschistenführer Prayut Chan-O-Cha kriminalisieren; der Justiz hat er Mitte November 2020 grünes Licht dafür gegeben, den Paragraphen zur Majestätsbeleidigung auch auf Demonstranten anzuwenden, die seit Wochen gegen die Regierung auf die Straße gehen und eine Verfassungsreform fordern. Den Protestanführern könnten nun bis zu 15 Jahre Haft drohen (AFP vom 25. November 2020).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit den Wahlen vom März 2019 wurde die in Folge des Putsches von 2014 etablierte Militärregierung formal abgelöst. Der vormalige Chef der Militärregierung, Prayut Chan-o-cha, bildete auf der Grundlage einer Mehrheit im Parlament eine zivile Regierung, die indes personell große Überschneidungen mit der vorhergehenden Militärregierung aufweist. Mit den Wahlen zog auch eine starke politische Opposition ins Parlament ein. Dies hat kritische Debatten und das Hinterfragen von Regierungshandeln im Parlament ermöglicht. Einen Rückschritt stellte die mit einem Verstoß gegen Finanzierungsvorschriften begründete Auflösung der Future Forward Party (FFP) im März 2020 dar. Im Par-

lament haben sich die meisten der FFP-Abgeordneten zwar als „Move Forward Party“ neu zusammengefunden, die Opposition wurde durch die Parteiauflösung allerdings deutlich geschwächt.

Seit dem FFP-Vorsitzenden das Abgeordnetenmandat entzogen und anschließend die FFP aufgelöst worden ist, kommt es zu Protesten im ganzen Land, die im Herbst 2020 mit teilweise bis zu 100.000 Teilnehmenden ihren bisherigen Höhepunkt fanden. Zuletzt nahmen zumeist 5.000 bis 10.000 Personen an Demonstrationen teil. Die Demonstrantinnen und Demonstranten forderten zunächst den Rücktritt von Premierminister Prayut, Neuwahlen sowie eine Verfassungsreform. Seit Anfang August trat die Forderung nach Reform der Rolle der Monarchie hinzu und dominiert seitdem die Proteste. Dies ist eine für Thailand neue Entwicklung, zumal Monarchie und Königshaus weiterhin in breiten Teilen der Bevölkerung Unterstützung und Zuspruch erfahren. Kritik am Königshaus war bis vor wenigen Monaten tabu; das findet sichtbaren Ausdruck unter anderem im Straftatbestand der Majestätsbeleidigung mit einer Strafandrohung von bis zu 15 Jahren Haft.

Auf die weitgehend gewaltfreien Demonstrationen der Demokratiebewegung reagierte die Staatsmacht insgesamt moderat. In drei Fällen gingen die Sicherheitskräfte mit Wasserwerfern und Tränengas gegen die Demonstrierenden vor. Zum schwerwiegendsten Zwischenfall kam es am 17. November 2020, als die Demonstrierenden Absperrungen vor dem tagenden Parlament überwinden wollten. Daraufhin setzten die Sicherheitskräfte Wasserwerfer und Tränengas ein. Hierbei wurden nach offiziellen Angaben 55 Personen verletzt. Nach Beendigung der Demonstration kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Demonstrierenden und Unterstützern der Regierung, wobei sechs Personen durch Schusswaffengebrauch verletzt wurden.

Die Bundesregierung steht in regelmäßigem Kontakt mit der thailändischen Regierung und setzt sich für die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Meinungs- und Versammlungsfreiheit, sowie für die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards ein. Sie hat gegenüber der thailändischen Regierung auf umfassende Untersuchung des Schusswaffengebrauches bei den Demonstrationen gedrungen.

Der thailändische König Maha Vajiralongkorn hält sich nach Kenntnis der Bundesregierung häufig und für längere Dauer in Deutschland auf. Hierbei handelt es sich nach Aussage der thailändischen Regierung um Privataufenthalte. Die Bundesregierung hat der thailändischen Seite die Erwartung mitgeteilt, dass im Rahmen dieser Aufenthalte von deutschem Boden aus keine Entscheidungen getroffen werden, die der deutschen Rechtsordnung, dem Völkerrecht oder den international verbrieften Menschenrechten widersprechen. Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Hinweise vor, dass der thailändische König während seines Aufenthaltes in Deutschland solche Staatsgeschäfte getätigt hat.

1. Welche konkreten anderen Möglichkeiten bestehen seitens der Bundesregierung über Gespräche mit der thailändischen Seite hinaus, zu überprüfen, was genau der thailändische König macht, wenn er sich in Deutschland aufhält (https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2409890#content_1), vor dem Hintergrund, dass hoheitliche (Zwangs-) Maßnahmen (z. B. Telefonüberwachung, Quarantäne, Bußgelder etc.) gegenüber amtierenden ausländischen Staatsoberhäuptern, die sich in Deutschland aufhalten, völkerrechtlich unzulässig sind (https://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/prof/OEF008/Vertiefung_Voelkerrecht/Immunitaet_von_Staatsoberhaeuptern.pdf)?
2. Inwieweit konnte die Bundesregierung mittels der konkreten anderen Möglichkeiten, die seitens der Bundesregierung über Gespräche mit der thailändischen Seite hinausgehen, überprüfen, was genau der thailändische König macht, wenn er sich in Deutschland aufhält, und neue Erkenntnisse darüber gewinnen, ob der thailändische König Staatsgeschäfte aus Deutschland geführt hat?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Aufenthalte des thailändischen Königs in Deutschland privater Natur. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 12 und 20 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25688 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Der Bundesminister des Auswärtigen, Heiko Maas, hat die Erwartung der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, dass der thailändische König auf deutschem Staatsgebiet keine Entscheidungen trifft, die der deutschen Rechtsordnung, dem Völkerrecht oder den international verbrieften Menschenrechten widersprechen.

3. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), dass der thailändische König in Menschenrechtsverletzungen und Entführungen von politischen Dissidenten und Hofangestellten involviert ist (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/thailaendischer-koenig-in-deutschland-maha-vajiralongkorn-wird-zum-politikum-fuer-berlin-a-d109b088-3bb2-4dd2-85e0-6336a15be7a8>)?
4. Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über seltsame Unfälle, denen ehemalige Vertraute des thailändischen Königs zum Opfer fielen (vergiftet, vom Auto überfahren, vom Dach gefallen) (<https://www.tagesschau.de/ausland/thailand-koenig-geburstag-101.html>)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

5. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob königliche Dekrete in Thailand nicht mehr von der Regierung gegengezeichnet werden müssen (NZZ am Sonntag vom 18. Oktober 2020, Seite 6)?

Artikel 182 der Verfassung des Königreichs Thailand vom 6. April 2017 besagt, dass alle Gesetze, königlichen Erlasse und königlichen Anordnungen mit Bezug auf Staatsangelegenheiten von einem Minister gegengezeichnet werden müssen, soweit nicht anders in der Verfassung festgelegt. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage der

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25688 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass sich der thailändische König als direkter Befehlshaber zweier Eliteeinheiten der Armee installierte (NZZ am Sonntag vom 18. Oktober 2020, Seite 6)?

Wenn ja, um welche Einheiten handelt es sich, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung (auch nachrichtendienstliche) über die Mannschaftsstärke und Ausrüstung der Einheiten?

König Rama X. ist gemäß Artikel 8 der Verfassung des Königreichs Thailand vom 6. April 2017 Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Die Offenlegung weitergehender Informationen könnte für die bilateralen Beziehungen und die außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlusssachenanweisung – VSA) als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und separat übermittelt.*

7. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass die Villa des thailändischen Königs in Tutzing als diplomatische Residenz deklariert war bzw. ist (<https://www.zdf.de/politik/berlin-direkt/berlin-direkt-lip-4-416.html>)?

Wenn ja, seit wann?

Es befindet sich keine konsularische oder diplomatische Liegenschaft Thailands in Tutzing.

8. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der thailändische König trotz der Tatsache, dass die Villa in Tutzing lediglich zu Privataufenthalt genutzt wurde bzw. wird und der heutige König nie in diplomatischer Mission nach Oberbayern gereist ist, für diesen offiziellen Wohnsitz in Deutschland dem Freistaat Bayern bislang keine Erbschaftssteuer gezahlt hat (<https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort29607/thailand-koenig-bayern-tutzing-starnberg-steuern-trick-milliarden-hinterziehung-thai-kini-rama-x-13801305.html>)?
9. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass dem Freistaat Bayern damit die in Höhe von 30 Prozent des Vermögens zu entrichtende Erbschaftssteuer – etwa 3 Mrd. Euro – ausstehen (<https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort29607/thailand-koenig-bayern-tutzing-starnberg-steuern-trick-milliarden-hinterziehung-thai-kini-rama-x-13801305.html>)?

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

10. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich der thailändische König der Zahlung der Erbschaftssteuer mit Beginn der Corona-Pandemie dadurch entledigte, dass er seine Villa in Tutzing verließ und sich in einem Hotel in Garmisch-Partenkirchen einmietete, sodass er nicht mehr als Privat-Eigentümer, sondern offiziell als Hotelgast in Bayern war, was ihn nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Erbschaftsteuergesetzes nun vollkommen von seinen Steuerpflichten befreit (<https://www.merkur.de/lokales/starnberg/tutzing-ort29607/thailand-koenig-bayern-tutzing-starnberg-steuern-trick-milliarden-hinterziehung-thai-kini-rama-x-13801305.html>)?

Die Fragen 8 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Verwaltung und Erhebung der Erbschaftsteuer und Schenkungsteuer liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer.

11. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob der thailändische König bezüglich seiner Aufenthalte in Deutschland seit 2018 einen Regenten als Stellvertreter bestellt hat, wie es die Verfassung von Thailand als Soll-Vorschrift vorsieht, wenn er nicht zu Staatsbesuchen, sondern Privataufhalten das Land verlässt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 095/20, S. 5)?

Der König hat nach Kenntnis der Bundesregierung in dieser Zeit keinen Regenten bestellt.

12. Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der thailändische König für einen privaten Aufenthalt in Deutschland ein Visum benötigt, das nach Maßgabe des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als Ergebnis einer behördlichen Ermessensentscheidung ausgestellt wird (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 095/20, S. 14)?
13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob, und falls ja, wie oft der thailändische König seit 2017 mit einem
 - a) sog. Schengen-Visum für einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen (mit Verlängerungsmöglichkeit),
 - b) nationalem Visum für längerfristige Aufenthalte oder
 - c) „Dauervisum“ zur ständigen Ein- und Ausreise nach Deutschland eingereist ist?
14. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis, ob der thailändische König aktuell im Besitz eines
 - a) sog. Schengen-Visums,
 - b) nationalen Visums oder
 - c) „Dauervisums“ ist?
15. Sofern der thailändische König aktuell im Besitz eines nationalen Visums ist, bis wann ist dieses Visum nach Kenntnis der Bundesregierung gültig?

Die Fragen 12 bis 15 werden zusammen beantwortet.

Während für Maha Vajiralongkorn als Kronprinz das deutsche Aufenthaltsgesetz und die entsprechenden Einreisebestimmungen galten, findet gemäß § 1

Absatz 2 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes das deutsche Aufenthaltsgesetz auf den thailändischen König als Staatsoberhaupt keine Anwendung.

16. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Personen sich bei dem letzten Aufenthalt des thailändischen Königs 2019/2020 in Deutschland in dessen Gefolge befanden?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

17. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass der thailändische König mitsamt seinem Gefolge eine Ausnahmegenehmigung vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen für den Aufenthalt im Vier-Sterne-Haus „Grand Hotel Sonnenbichl“ in Garmisch-Partenkirchen erhielt, obwohl Hotels zu Pandemie-Zeiten für Gäste gesperrt waren, weil es sich dabei vermeintlich um eine „einzige homogene Personengruppe“ gehandelt habe, bei der keine Fluktuation vorläge“ (dpa vom 31. März 2020)?

Wenn ja, sind der Bundesregierung noch ähnlich gelagerte Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen bekannt?

18. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass das Landratsamt dem Hotel eine Ausnahmegenehmigung nur deshalb erteilen durfte, sofern die Zurverfügungstellung der Unterkünfte ausdrücklich nicht zu privaten touristischen Zwecken, sondern ausschließlich für Geschäftsreisende und privat Reisende, soweit der Aufenthalt nicht touristisch begründet ist, stattfindet (dpa vom 21. Mai 2020)?
19. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass sich der thailändische König nicht zu touristischen Zwecken im „Grand Hotel Sonnenbichl“ aufhielt und somit gegen die entsprechende Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen, später der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, vom 17. März 2020 verstoßen wurde oder ob sich der thailändische König als Geschäftsreisender im „Grand Hotel Sonnenbichl“ aufhielt und damit von Bayern aus seinen Staatsgeschäften nachging (dpa vom 21. Mai 2020)?

Die Fragen 17 bis 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Umsetzung der bayerischen Infektionsschutzregelungen fällt in die Zuständigkeit der bayerischen Behörden.

20. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass der thailändische König nach Informationen der Fragesteller laut Amtsblatt der Königlich Thailändischen Regierung (Band 137 Nummer 23 Kha, Seite 20) am 28. August 2020, also während seines Deutschlandaufenthaltes, die Anordnung zur „Verleihung von Adelstitel sowie Königlicher Orden und Abzeichen“ Bezüglich Frau Sineenat Wongvajirapakdi erging, in der bekannt gemacht wird, dass sie den Titel Chao Khun Phra (Königliche Gemahlin) Sineenat Bilaskalayani trägt, sie ihre Position als Offizier im Königlichen Militär sowie ihren militärischen Rang weiterhin innehat und dass sie sämtliche vom König verliehenen Orden und Abzeichen aller Klassen durchgehend behalten hat?

21. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse von weiteren Anordnungen, die vom thailändischen König während seines Aufenthalts in Deutschland in 2020 ergingen?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Kenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

22. Hat die Bundesregierung die Möglichkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie einer Ausweisung des thailändischen Königs als Ultima Ratio während dessen letzten Aufenthalts in Deutschland geprüft (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 095/20, S. 14), und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
23. Inwieweit prüft die Bundesregierung die Möglichkeit von aufenthaltsbeschränkenden Maßnahmen für den thailändischen König im Rahmen der Visumsvergabe (Aufenthaltsdauer)?

Die Fragen 22 und 23 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 15 verwiesen.